

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
zHd Fr. Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

elektronisch übermittelt
an post@II17.bmwa.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Brieflich cc BMGJF

Wien, am 09. Mai 2008
RH/eme/mh/026/08

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz
geändert wird**

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs (ASBÖ) ist eine der größten anerkannten Rettungsorganisationen Österreichs und arbeitet als solche naturgemäß sehr eng mit den in § 1 Abs 1 Z 1 -10 KA-AZG bisher schon genannten Dienstgebern zusammen.

Der ASBÖ begrüßt die vom BMWA vorgeschlagenen Änderungen, regt aber zugleich die

**Ausweitung des Anwendungsbereichs des KA-AZG
auf anerkannte Rettungsorganisationen**

an.

Keine der im KA-AZG genannten Einrichtungen („Krankenanstalt“) würde ohne Rettungs- und Krankentransport funktionieren. Im Gegenteil – der Rettungs- und Krankentransport funktioniert in vielen Fällen de facto als, wenn auch extramuraler/ambulanter Teil der „Spitalsarbeit“. Die Teams im Rettungs- und Krankentransport (Notärzte, Notfall- und Rettungssanitäter) erbringen außerhalb der Krankenanstalt exakt jene ärztlichen bzw

ARBEITER-SAMARITER-BUND ÖSTERREICH BUNDESVERBAND

HOLLERGASSE 2 – 6
A-1150 WIEN
TEL. 01-89 145-142
FAX 01-89 145-99142

ZVR 765397518
UID-NR. ATU16370406 DVR:0047473
MARIA.HIRVONEN@SAMARITERBUND.NET
WWW.SAMARITERBUND.NET

BANKVERBINDUNG
BANK AUSTRIA CA
BLZ: 12 000
KTO.NR. 00 654 122 001

pflegerisch/säntätsdienstlichen Leistungen, die im Spital Ärzte, Pfleger und Sanitäter erbringen.

Das hat zur Folge, dass die Einsatzbereitschaft des Rettungs- und Krankentransports an den Spitalsbetrieb gekoppelt ist; was wieder bewirkt, dass die Dienstpläne de facto aufeinander abzustimmen sind. Das zeigt sich aber auch darin, dass unsere (Notfall-) Sanitäter zum Teil in Krankenanstalten ausgebildet werden, und dass auch sonst ein Wechsel und Austausch der Dienstnehmer zwischen Krankenanstalt und Rettungs- und Krankentransportdienst besteht.

Wegen dieser engen sachlichen, fachlichen und organisatorischen Vernetzung der Krankenanstalten einerseits und der Rettungs- und Krankentransportdienste andererseits halten wir eine Gleichstellung im Bereich des Arbeitszeitrechts für sachlich gerechtfertigt.

Der ASBÖ regt daher an, das KA-AZG zu ändern, wie folgt:

1. *In § 1 Abs. 1 Z 9 wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und in Z 10 ein Beistrich angefügt.*
2. *In § 1 Abs. 1 wird folgende Z 11 angefügt:
„11. stationären Pflegestationen in Pflegeheimen, Seniorenheimen und sonstigen Seniorenbetreuungseinrichtungen, und
12. Einrichtungen, die von Gebietskörperschaften mit der Erbringung der Rettungs- und Krankentransportdienste beauftragt sind.“*

(bzw eine andere, gleichwertige Formulierung der Z 12 neu unter Hinzuziehung des ressortzuständigen BMGJF zu finden)

Darüber hinaus erlaubt sich der Samariterbund nachstehende Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf des BMWAA:

- § 1 Abs 1 Z 11 neu: Einbeziehung der Pflegestationen in den Anwendungsbereich wird begrüßt
- § 5 Abs 4f neu: Gleichstellung der Dienstnehmer von Gebietskörperschaften war redaktionell notwendig und wird begrüßt
- § 11 Abs 4 neu: Selbstverständlich haben Zeitaufzeichnungen im gegebenen Zusammenhang erhebliche Bedeutung; das Nichtführen von Aufzeichnungen soll nicht zu Lasten der betroffenen Dienstnehmer gehen, weshalb die Änderung zwar grundsätzlich begrüßt, aber doch auch auf die Eigenverantwortung der Dienstnehmer hingewiesen

ARBEITER-SAMARITER-BUND ÖSTERREICH'S BUNDESVERBAND

HOLLERGASSE 2 – 6
A-1150 WIEN
TEL. 01-89 145-142
FAX 01-89 145-99142

ZVR 765397518
UID-NR. ATU16370406 DVR:0047473
MARIA.HIRVONEN@SAMARITERBUND.NET
WWW.SAMARITERBUND.NET

BANKVERBINDUNG
BANK AUSTRIA CA
BLZ: 12 000
KTO.NR. 00 654 122 001

- § 11a neu: Klarstellung, dass Beschäftiger (nicht Überlasser) als Dienstgeber iSd KA-AZG gelten, wird als sachgemäß wahrgenommen
- § 12 Abs 1neu: Streichung der Verantwortlichkeit des Bevollmächtigten wird begrüßt;
- § 12 Abs 1a neu: (Siehe auch zu § 11 Abs 4 oben) Die Handhabbarkeit dieser Bestimmung wird sich erst zeigen. Die Erläuterungen zum Begriff „gesondert“ in den Materialien sind ungeeignet: Jeder Bestrafung hat ein (gesondertes) Verfahren insofern vorauszugehen, dass jeder einzelne Sachverhalt ermittelt und auf seine Tatbestandsmäßigkeit hin untersucht werden muss
- § 15 Abs 2 Keine Anmerkung

Abschließend ersuchen wir höflich darum, dem Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs (ASBÖ) hinkünftig auch ausdrücklich (durch Einladung / Übermittlung des Entwurfs) die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben zu Entwürfen, die für den ASBÖ, wenn auch nur indirekt, erhebliche Bedeutung haben können.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Hundsmüller eh
Bundessekretär

ARBEITER-SAMARITER-BUND ÖSTERREICH BUNDESVERBAND

HOLLERGASSE 2 – 6
A-1150 WIEN
TEL. 01-89 145-142
FAX 01-89 145-99142

ZVR 765397518
UID-NR. ATU16370406 DVR:0047473
MARIA.HIRVONEN@SAMARITERBUND.NET
WWW.SAMARITERBUND.NET

BANKVERBINDUNG
BANK AUSTRIA CA
BLZ: 12 000
KTO.NR. 00 654 122 001